

Heising, Julia

Von: z.spitkovskaya@t-online.de
Gesendet: Sonntag, 25. Oktober 2020 13:17
An: Van Leyen, Ferdinand; Dez II Poststelle Finanzen
Betreff: WG: WG: Widerspruch: Kommunalwahl_ Antwort_kommunalwahlleiter

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Diemert

sehr geehrter Herr van Leyen,

wie Sie weiter unten ersehen, ist offenbar der Landeswahlleiter nicht zuständig, weshalb ich den unten stehenden Widerspruch nun an Sie richte.

Mit freundlichen Grüßen/Best regards

Joanna Spitkovskaya

Von: Landeswahlleiter@im.nrw.de <Landeswahlleiter@im.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2020 10:02
An: z.spitkovskaya@t-online.de
Betreff: AW: Widerspruch.

Sehr geehrte Frau Spitkovskaya,

mit nachstehender Mail erheben Sie Widerspruch gegen die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen - mindestens jedoch in Köln.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass der Einspruch an den jeweiligen Wahlleiter z.B. der Stadt Köln zu richten ist (§ 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Einen „landesweiten Widerspruch“ sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor.

Eine Zuständigkeit der Landeswahlleitung bzw. des Ministeriums des Innern ist insoweit nicht gegeben.

Die Zuständigkeit des Landeswahlleiters bei der Kommunalwahl beschränkt sich auf den Vorsitz im Landeswahlausschuss bei dem über Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Nichtzulassung von

Wahlvorschlägen in den kreisfreien Städten und Kreisen entschieden wird. Das Ministerium des Innern berät die Kommunen im Falle rechtlicher Anfragen.

Es ist insbesondere rechtlich nicht vorgesehen, dass der Landeswahlleiter oder das Ministerium des Innern die Organisation der Kommunalwahlen - die von den Kommunen in eigener Verantwortung zu organisieren und durchzuführen sind - überprüft.

Hierfür ist das Wahlprüfungsverfahren vorgesehen, welches in §§ 39 - 44 Kommunalwahlgesetz im Einzelnen beschrieben wird.

Danach können Wahlberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch beim zuständigen Wahlleiter (hier: der Stadt Duisburg) einlegen.

Über diesen Einspruch entscheidet jeweils die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz Geuer

=====

Ministerium des Innern **NRW**

Referat 11 / Büro des Landeswahlleiters

☎: 0211/871-2597 ✉: Lutz.Geuer@im.nrw.de

Von: z.spitkovskaya@t-online.de <z.spitkovskaya@t-online.de>

Gesendet: Montag, 12. Oktober 2020 23:17

An: ZF IM Landeswahlleiter (IM) <Landeswahlleiter@im.nrw.de>

Betreff: Widerspruch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen im Bundesland Nordrhein-Westfalen

(NRW) vom 13. September 2020 erhebe ich Widerspruch.

Mindestens jedoch gegen die Ergebnisse in der kreisfreien Stadt Köln.

Der Kölner Oberbürgermeisterkandidat der AfD - Christer Cremer - hätte nicht auf dem Wahlzettel vermerkt sein dürfen.

Er hat höchstpersönlich dafür gesorgt, dass mindestens eine Gegenkandidatin gar nicht das Versammlungsgebäude zur Wahlaufstellung der AfD am 07. Juni 2020 betreten konnte. Gleichwohl hat sie sich schriftlich beworben, indem sie ihre Bewerbungsunterlagen noch vor Ort einreichte.

Einem weiteren OB-Kandidaten (kein AfD-Mitglied) wurde seine Vorstellung am 07.06.2020 komplett von der AfD verweigert.

Nach dem NRW-Kommunalwahlgesetz ist das jedoch ausdrücklich erlaubt, zumal der Kandidat von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer vorgeschlagen wurde.

Aufgrund der zahlreichen weiteren "haarsträubenden" Vorkommnisse der AfD-Aufstellungsversammlung im Kölner Gürzenich dürften sämtliche Kandidaten nicht rechtmäßig bestimmt worden sein und daher ungerechtfertigterweise auf dem Wahlzettel vermerkt worden sein.

Sämtliche AfD-Kandidaten dürften damit wohl ihr Amt gar nicht ausüben dürfen.

Eine umfangreiche Beschreibung der Ereignisse liegt Ihnen bereits vor.

Bitte informieren Sie mich über Ihre weitere Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen/Best regards

Joanna Spitkovskaya

